

ADVISION → tipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Erfüllungsort des Behandlungsvertrages

Das Landgericht Mainz vertritt die Auffassung, dass sowohl bei stationärer wie bei ambulanter Behandlung durch einen Arzt der Wohnsitz des Patienten als Erfüllungsort anzusehen ist, konsequenterweise der klagende Arzt den Patienten bei dem für dessen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen hat. Mit der Entscheidung stellt sich das Landgericht Mainz gegen die vorherrschende Auffassung, die beim Werk- und Dienstvertrag – jedenfalls bei besonderer Ortsgebundenheit der Werk- bzw. Dienstleistung – zur Annahme eines gemeinsamen Erfüllungsorts am Ort der Werk- bzw. Dienstleistung gelangt und damit die Klage am Sitz der Kanzlei bzw. Praxis des Freiberuflers zulässt. Mit der Entscheidung stellt sich das Landgericht Mainz gegen die vorherrschende Auffassung, die beim Werk- und Dienstvertrag – jedenfalls bei besonderer Ortsgebundenheit der Werk- bzw. Dienstleistung – zur Annahme eines gemeinsamen Erfüllungsorts am Ort der Werk- bzw. Dienstleistung gelangt und damit die Klage am Sitz der Praxis des Zahnarztes zulässt.

Tipp

Eine gesonderte Vereinbarung über den Erfüllungsort des Behandlungsvertrags ist nicht möglich. Nach bisheriger Auffassung bleibt es jedoch dabei, dass Erfüllungsort der Sitz des Zahnarztes ist.



Zahnarztwerbung muss sachlich bleiben

Zahnärzte dürfen zwar werben, müssen sich dabei aber auf sachangemessene Informationen beschränken. Allein die Benutzung neuartiger Informationsträger oder auch die Nennung bestimmter Leistungsangebote macht die Werbung allerdings noch nicht berufswidrig. Fensterbeschriftungen über eine Front von 75 m Länge sind allerdings eindeutig überzogen.



Zahnmedizinische Chirurgie: Werbung mit „Vorher-Nachher“-Bildern jetzt erlaubt?

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat das Kammergericht Berlin entschieden, dass eine Schönheitsklinik für ihre chirurgischen Eingriffe mit so genannten „Vorher-Nachher“-Bildern werben dürfe. Die Klinik hatte 25 solcher Abbildungen in ihre Internetpräsenz gestellt und war vom Landgericht deshalb zur Unterlassung verurteilt worden: § 11 HWG (Heilmittelwerbegesetz) verbiete, außerhalb medizinischer Fachkreise mit der

bildlichen Darstellung der Wirkung einer Behandlung durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes vor und nach der Anwendung zu werben.

Das Kammergericht betonte jedoch in der II. Instanz, dass dieses Verbot nur dann greife, wenn Zustände oder Körperschäden gezeigt würden, die tatsächlich krankhaft sind; das HWG befasse sich nämlich nur mit Werbung bei Linderung von Krankheiten. Rein ästhetische Abweichungen des Aussehens von dem erwünschten Erscheinungsbild hätten jedoch keinen Krankheitswert. Zweck des HWG sei zudem, krankheitsgeschädigte Personen davon abzuhalten, auf Grund von Werbeaktionen eine unzureichende Selbstmedikation vorzunehmen. Eine Operation im Wege der Selbstmedikation erscheine aber unvorstellbar.

Tipp

Nach dieser Entscheidung, deren unmittelbare Relevanz zunächst sicherlich auf Berlin beschränkt sein dürfte, sollten Sie nicht zögern, mit „Vorher-Nachher“-Bildern für zahnmedizinisch-kosmetische Leistungen zu werben. Um aber nicht Gefahr zu laufen, mit den „Vorher“-Bildern krankhafte Veränderungen zu zeigen, sollten Sie solche Abbildungen auswählen, bei denen der zu ändernde Zustand nicht in einer derartig starken Form ausgeprägt ist, dass er an eine krankhafte Missbildung heranreicht oder geeignet ist, bei dem Patienten psychische Leiden auszulösen.



Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters für seine GbR kann umsatzsteuerpflichtig sein

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass unter Aufgabe dieser bisherigen Rechtsprechung die umsatzsteuerliche Behandlung von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft davon abhängig ist, ob es sich um Leistungen handelt, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden, oder um Leistungen, die gegen (Sonder-)Entgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind.



Auch für die Geschäftsbesorgung bei den „eigenen“ Gesellschaften geht das Gericht grundsätzlich davon aus, dass ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch gegeben ist

Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen, die ein Gesellschafter für eine GbR auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages gegen Vergütung ausführt, sind umsatzsteuerbar. Das Urteil sollte zum Anlass genommen werden, die Rechtsgrundlage für Geschäftsführung und Vertretung bei Personengesellschaften bezüglich der Umsatzsteuerbarkeit zu überprüfen. Sollen Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit nicht der Umsatzsteuer unterliegen, dürfen diese nicht auf Grund eines neben dem Gesellschaftsvertrag geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages gegen darin besonders vereinbartes Entgelt erfolgen. Dieser aktuelle Anlass könnte Ausgangspunkt für eine weitergehende Gestaltungsberatung sein, da es je nach Konstellation sinnvoll ist, die Vertragsbeziehung nicht steuerbar oder steuerpflichtig auszugestalten.



Haftung des in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretenden Gesellschafters für Alt-schulden

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Gesellschafter, die neu in eine bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eintreten, auch für bereits bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Dies folge aus der Eigenart der GbR, die anders als etwa eine GmbH über kein eigenes, ausschließlich zur Erfüllung von Schulden bestimmtes Vermögen verfügen muss. Die Haftung gelte auch, wenn sich Angehörige freier Berufe in einer GbR zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Gesellschafter haften demnach für alle vertraglichen, quasivertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

ACHTUNG

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die geänderte Rechtsprechung des BGH allerdings erst für solche Beitrittsfälle zur Anwendung kommen, die zeitlich nach der Veröffentlichung der hier zitierten Entscheidung des BGH zu Stande gekommen sind.

Tipp

Der Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann im Einzelfall mit hohen Risiken verbunden sein. Es ist grundsätzlich empfehlenswert, die finanzielle Lage der Gesellschaft, in die der Gesellschafter eintreten möchte, prüfen zu lassen.